

Az.: 3 E 2/02



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Landkreises Kamenz  
vertreten durch die Landrätin  
Macherstraße 55, 01917 Kamenz

- Vollstreckungsgläubiger -  
- Beschwerdeführer -

wegen

Vollstreckungserinnerung  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Ullrich, den Richter am Oberverwaltungsgericht Künzler und die Richterin am Verwaltungsgericht Hahn

am 8. Mai 2002

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Vollstreckungsgläubigers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. November 2001 - 1 K 2063/00 - wird zurückgewiesen.

### **Gründe**

Die nach § 146 Abs. 1 VwGO statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde des Vollstreckungsgläubigers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19.11.2001 ist nicht begründet. Mit diesem angefochtenen Beschluss hat es das Verwaltungsgericht abgelehnt, den Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung der mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 30.3.1999 - 1 K 2296/97 - angeordneten Zwangshaft anzuweisen. Die dagegen erhobene Beschwerde ist nicht begründet, da eine solche Anweisung zwar im Zeitpunkt des Ergehens der angefochtenen Entscheidung zu treffen gewesen wäre, eine Vollstreckung der Zwangshaftanordnung jedoch zum Zeitpunkt der Entscheidung des Senats nicht mehr statthaft ist.

Zunächst ist zu bemerken, dass vorliegend ein Verfahren der Erinnerung nach § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 766 ZPO in Rede steht. Die Erinnerung i. S. von § 766 ZPO eröffnet für jeden, dessen Recht durch eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung betroffen sein kann, die Möglichkeit, beim Vollstreckungsgericht vorstellig zu werden, um die Rechtmäßigkeit des Verfahrens von Vollstreckungsorganen prüfen zu lassen. Daher dient die Erinnerung nicht einer sachlichrechtlichen Überprüfung des der Zwangsvollstreckung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses. Gegenstand der auf die verfahrensrechtliche Überprüfung von Maßnahmen der Vollstreckung beschränkten Erinnerung kann demnach auch - wie hier - die Rechtmäßigkeitsprüfung der Weigerung eines Gerichtsvollziehers sein, eine Vollstreckunghandlung vorzunehmen (§ 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 766 Abs. 2 ZPO).

Allerdings ist bei einem solchen Verfahren der Vollstreckungserinnerung weder der Vollstreckungsschuldner noch der Gerichtsvollzieher Erinnerungsgegner. Der Vollstreckungsschuldner ist nicht Erinnerungsgegner, weil er in dem Verfahren, das die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungsweigerung eines Gerichtsvollziehers zum Gegenstand hat, nicht formell beteiligt ist. Da wegen der erfolgten Benennung des Vollstreckungsschuldners im Rubrum des angefochtenen Beschlusses - wenn auch nicht als Erinnerungsgegner - insoweit möglicherweise zum Ausdruck kommen könnte, dass diesem gleichwohl eine formelle Stellung beigemessen worden sein könnte, ist deshalb zur Klarstellung darauf hinzuweisen, dass der Vollstreckungsschuldner eine solche Stellung nicht hat. Erinnerungsgegner ist des Weiteren

auch nicht der Gerichtsvollzieher, da dieser ein Vollstreckungsorgan und damit nicht selber Beteiligter des Verfahrens einer Vollstreckungserinnerung sein kann.

Dieses Vollstreckungserinnerungsverfahren kann zum Zeitpunkt der Entscheidung des Senats keinen Erfolg haben, weil die in Rede stehende Haftanordnung nach § 23 Abs. 3 Satz 2 SächsVwVG i. V. m. § 909 Abs. 2 ZPO nicht mehr vollstreckt werden kann.

Nach § 23 Abs. 1 SächsVwVG kann die dort angesprochene Zwangshaft angeordnet werden, wenn ein Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG uneinbringlich ist. Die Zwangshaft nach § 23 SächsVwVG ist damit anders als die in § 19 Abs. 2 SächsVwVG genannten Zwangsmittel des Zwangsgeldes, der Ersatzvornahme sowie des unmittelbaren Zwanges lediglich der Ersatz für das Zwangsmittel Zwangsgeld. Wegen dieser Ersatzfunktion ist die Zwangshaft nach § 23 SächsVwVG nur ein nachrangiges Zwangsmittel, das im Sinne einer Beugehaft an die Stelle für das uneinbringliche Zwangsmittel tritt und das nur bei Vorliegen der in § 23 SächsVwVG genannten Voraussetzungen gerechtfertigt ist.

§ 23 SächsVwVG unterscheidet dabei zwischen der Anordnung der Zwangshaft nach § 23 Abs. 1 SächsVwVG und deren Vollstreckung nach § 23 Abs. 3 SächsVwVG. Mit der in § 23 Abs. 1 SächsVwVG angesprochenen Anordnung der Zwangshaft durch das Vollstreckungsgericht wird insbesondere dem in Art. 104 Abs. 2 GG geregelten Richtervorbehalt entsprochen, wonach nur der Richter über die Zulässigkeit einer Freiheitsentziehung entscheiden kann. Ist eine solche Haftanordnung durch das Gericht getroffen worden, dann regelt § 23 Abs. 3 SächsVwVG, dass die angeordnete Zwangshaft auf Antrag der Vollstreckungsbehörde von der Justizverwaltung zu vollstrecken ist, wobei die §§ 904 bis 910 ZPO entsprechend gelten. Nach § 909 Abs. 1 Satz 1 ZPO erfolgt die Vollstreckung der Haftanordnung durch den Gerichtsvollzieher, wobei dieser nach § 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO bei der Verhaftung des Schuldners diesem den Haftbefehl in beglaubigter Abschrift zu übergeben hat. Der damit angesprochene Haftbefehl hat jedoch in dem hier in Rede stehenden Fall der Vollstreckung einer durch den Richter getroffenen Anordnung einer Zwangshaft nach § 23 Abs. 1 SächsVwVG keine eigenständige rechtsgestaltende Bedeutung. Denn der Haftbefehl kann inhaltlich keine von dieser Haftanordnung abweichenden Bestimmungen enthalten, da die richterliche Haftanordnung bereits bestimmt, dass wegen eines näher beschriebenen Grundes die Zwangshaft in bezeichneter Dauer gegen einen genannten Vollstreckungsschuldner

gerechtfertigt ist. Der für die Vollstreckung dieser Haftanordnung auch erforderliche Haftbefehl kann daher seinem Inhalt nach nur auf den Inhalt der Haftanordnung Bezug nehmen und diesen gleichsam inhaltlich wiederholen. Damit ist der Haftbefehl nach § 23 Abs. 3 SächsVwVG i. V. m. § 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO aber eine Ausfertigung der Haftanordnung nach § 23 Abs. 1 SächsVwVG, für deren Erstellung das Gericht zuständig ist, das diese Haftanordnung getroffen hat (sh. dazu: § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 724 Abs. 2 ZPO). Demzufolge ist es auch entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts unerheblich, wenn § 23 Abs. 3 Satz 2 SächsVwVG nicht auf § 901 ZPO verweist, wonach „das Gericht“ den Haftbefehl zu erlassen hat. Denn auch ohne diese Regelung ergibt sich - wie ausgeführt -, dass für die Ausfertigung des Haftanordnungsbeschlusses und damit des Haftbefehls nach § 23 Abs. 3 Satz 2 SächsVwVG i. V. m. § 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO „das Gericht“ zuständig ist.

Eine solche Ausfertigung des Haftanordnungsbeschlusses wurde hier auch gefertigt. Denn das Verwaltungsgericht Dresden hat eine Ausfertigung des Beschlusses vom 30.3.1999 - 1 K 2269/97 - , durch den die Zwangshaft angeordnet wurde, am 14.4.1999 erstellt. Demzufolge hätte der Gerichtsvollzieher - dem diese Ausfertigung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung auch übergeben wurde - die Zwangshaft nach § 23 Abs. 3 SächsVwVG vollstrecken müssen.

Wenn damit auch das Verwaltungsgericht der gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers gerichteten Erinnerung hätte entsprechen müssen, hat die Beschwerde gleichwohl keinen Erfolg, da eine Anweisung an den Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung der Zwangshaft im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats nicht mehr ergehen kann. Denn eine Vollstreckung der Zwangshaft durch den Gerichtsvollzieher ist wegen § 23 Abs. 3 Satz 2 SächsVwVG i. V. m. § 909 Abs. 2 ZPO nicht mehr zulässig.

Nach § 909 Abs. 2 ZPO ist die Vollziehung des Haftbefehls unstatthaft, wenn seit dem Tage, an dem der Haftbefehl erlassen wurde, drei Jahre vergangen sind. Vorliegend ist diese Frist inzwischen jedenfalls verstrichen, wobei dahingestellt bleiben kann, ob in dem hier gegebenen Zusammenhang auf den Erlass der Haftanordnung oder auf die Erstellung der Ausfertigung der Haftanordnung abzuheben ist. Zwar sprechen gewichtige Gesichtspunkte dafür, dass die genannte Frist an den Erlass der richterlichen Haftanordnung anknüpft, da durch die in § 909 Abs. 2 ZPO angesprochene befristete Wirkung eines Haftbefehls auch gewährleistet werden soll, dass die Feststellung des Richters über die Zulässigkeit der Haftanordnung noch Geltung

beanspruchen kann. Einer abschließenden endgültigen Entscheidung hierüber bedarf es jedoch nicht, da hier wie da die Frist nach § 909 Abs. 2 ZPO verstrichen wäre, weil die Haft mit Beschluss vom 30.3.1999 angeordnet wurde und die Erstellung der Ausfertigung am 14.4.1999 erfolgte.

Die Beschwerde hat nach alledem keinen Erfolg.

Eine Kostenentscheidung und eine Streitwertfestsetzung sind entbehrlich, da durch das hier in Rede stehende Erinnerungsverfahren weder Gebühren noch Auslagen angefallen sind.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
Ullrich

Künzler

Hahn